

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(denn die erste Botschaft liegt den Akten nicht zu ihrem Corps zurückkehren sollten, nicht etwa bei) aber aus der Botschaft vom 4. Sept. füllen konnten; errathet, so trug das Directorium bei der Gesetzgebung auf die Ratification verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargau, Solothurn und Leman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Directorium unterm erwähnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schätzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzogte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Botschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebensfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluss fasste, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sämmtlich im Kant. Leman liegen, ratifiziert wurden; dieser Beschluss macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesetzgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesetzgebung den Werth des Kaufobjekts beurtheilen, das Verhältniß des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufobjekts in Absicht auf Lage, Flächen-Inhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwagung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefaßte Beschluss vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besetzten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesetzten Termins, innerhalb welchem die Deserteurskünftige Theurung vorschlagt. Den ersten (bez-

In Erwagung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wosfern sie jetzt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Forderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten.

b e s c h l i e s t :

- 1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschuß vom 14. August festgesetzten Bedingungen ist für jene Deserteure, welche in die vom Feinde besetzten Kantone zurückgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesetzt.
- 2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Wuchertheurung.)

An ich: Der Wucher und die gegenwärtige Theurung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglück voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennutz zu den Kriegsübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Wucherers und Vorkäufers mangelt. Jetzt wird diese Wachsamkeit um desto nöthiger, da Wucher gerrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Leute, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Guggenbühler durchgeht die Mittel, die mehr gegen die natürliche sowohl, als ersten

treffend die natürliche Theurung) giebt er seinen unbedingten Beifall; die andern aber (gegen die Buchertheurung) müsten, glaubt er, mit Behutsamkeit angewandt werden, um der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe zu treten. Ein freier Bürger habe das Recht auf sein Eigenthum; wollte man ihn in Ausübung desselben zu sehr einschränken, wollte man dem freien Kauf und Verkauf zu lästige Schranken setzen, so würde dieser Zwang dem freien Bürger zu gerechten Klagen Anlaß geben.

Mohr (nachdem er angemerkt, daß jeder Bürger nur in soweit seine Rechte ausüben darf, als er die Rechte seiner Mitbürger dadurch verletzt) macht die Gesellschaft aufmerksam auf die furchtbare Schnelle, mit der im Kanton Luzern seit wenigen Wochen die Getreidepreise steigen. Am letzten Markttage sey der Munt um 8 fl. gestiegen, so daß 4 Pf. Brod wirklich 9 1/3 Batzen zu stehen kommen. Er kennt die Ursachen dieses bedenklichen Uebels nicht alle, doch glaubt er, es röhre zum Theil daher, daß nicht nur die ausgehungerten (ehmaltigen) Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern selbst die Kantone Zug, Zürich und Baden, seit dem der Paß gegen Schwaben geschlossen ist, sich aus dem Kanton Luzern mit Getreide versetzen. Auch findet er, daß in der Gemeinde Luzern die Fleischtaxe unverhältnismäsig hoch, in Hinsicht auf den Preis des Schlachtviehes, angesetzt ist: man zahlt in Luzern das Rindfleisch 9 1/3 Kreuzer, da es auf der Landschaft 6 Kreuzer, und im Kanton Bern 5 Kreuzer kostet. Er schlägt der Gesellschaft vor, der Verwaltungskammer des Kantons Luzern geziemende Vorstellungen über diese zwei Punkte zu machen, und sie einzuladen, dieselben ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit zu würdigen. Auch wünscht er, B. Schifmann, obwohl er nicht Mitglied der Gesellschaft sey, möchte ihr, als ein sachkundiger und rechtschaffener Mann, über die unverhältnismäsig Fleischtaxe seine Meinung mittheilen.

Keller bemüht diesen Anlaß, der Gesellschaft die angenehme Anzeige zu machen, daß ein offizielles Schreiben von Bern eingetroffen, in dem die Regierung die Versicherung gebe, sie stehe wirklich in Unterhandlung für einen Getreidekauf mit der fränkischen Republik. Auch habe die Verwaltungskammer zu Luzern an alle Munizipalitäten des Kantons geschrieben, um sich von Reichenau in Bünden bemächtigt hat-

von ihnen ihre respective Fleischtaxe, und zugleich Vorschläge zu vernehmen, wie die Fleischpreise in der Gemeinde Luzern könnten herabgesetzt werden. Uebrigens stimmt er zur angetragenen Adresse an die Verwaltungskammer, und ladet (als Präsident der Gesellschaft) den B. Schifmann ein, Mohr's Wunsch zu entsprechen.

B. Schifmann sagt, es komme ihm nicht zu, ein Urtheil über die Fleischtaxe zu geben, wohl aber glaube er, der Gesellschaft bemerkten zu müssen, daß die augenblickliche Wohlfeilheit des Fleisches auf dem Lande daher komme, daß bemahne jeder, der Vieh habe, es aus Mangel an Futter oder aus Furchtschlachte; und wenn die Regierung hierin nicht schnelle und bestimmte Maßnahmen tresse, so werde im nächsten Frühjahr ein unglaublicher Mangel an Hornvieh die Schweiz drücken.

Guggenbühler ist derselben Meinung, und warnt vor dem zu wohlfeilen Fleisch, denn es werde oft ungesundes Vieh geschlachtet und zum Kauf angeboten; nichtsdestoweniger stimmt er zur Adresse an die Verwaltungskammer, die auch von der Gesellschaft einmuthig beschlossen wird.

Für die nächste Sitzung wird folgende Frage festgesetzt: „Durch welche Mittel können die Sitzungen der litterarischen Gesellschaft stets anziehender für ihre Mitglieder gemacht werden?“

Fländische Nachrichten.

Glarus, den 31. Okt. Bürger Regierungstatthalter! Heute Morgens 5 Uhr sind die Truppen, so in Elm standen, aufgebrochen, und haben durch das berühmte Martinsloch den Weg nach Glimbs genommen, wo sich eine zweite Colonne mit ihnen vereinigte. Ich hoffe Ihnen mit meinem nächsten Schreiben die Nachricht eines neuen Sieges geben zu können.

Gruß und Freundschaft!

H e e r.

Der Statthalter des Kantons Linth meldet dem Statthalter von Bern unterm 1. November, daß die fränk. Colonne, die laut dem Brief vom 31. Okt. gegen Glimbs aufgebrochen war, sich von Reichenau in Bünden bemächtigt hat.